



DATAGROUP

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DATAGROUP
Frankfurt GmbH für DATAGROUP Frankfurt – onDemand
Service OnSite (AGB OnSite)



1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses OnSite-Vertrages ist die Erbringung der Leistungen, insbesondere Dienstleistungen, für die Nutzung der in dem OnSite-Bestellschein aufgeführten Systeme einschließlich aller Zusatzeinrichtungen durch den Auftraggeber am vereinbarten Aufstellungsort.

Das Eigentum an Einrichtungen, auch das steuerliche, verbleibt bei DATAGROUP Frankfurt und ist auf Verlangen als solches zu kennzeichnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Systeme zu lizenzieren, zu verkaufen, zu verpfänden, oder Eigentumsrechte der DATAGROUP Frankfurt auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Hardware (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Auftraggeber. Änderungen an den Systemen (Modellerhöhungen oder Zusatzeinrichtungen) bedürfen einer gesonderten schriftlichen Absprache.

2 Vertragslaufzeit/Beendigung

Der OnSite-Vertrag wird für die als Vertragslaufzeit (OnSite-Zeit - insb. nach Anzahl der Monate) angebotene Dauer fest abgeschlossen. Beginn ist der Tag der Anlieferung der in dem OnSite-Bestellschein beschriebenen Systeme. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit gibt der Auftraggeber die im Onsite-Bestellschein beschriebenen Systeme und alle Lizenzen an DATAGROUP Frankfurt vollständig zurück.

Drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit teilt der Auftraggeber jeweils an DATAGROUP Frankfurt mit, ob er die termingerechte Rückgabe wünscht, andernfalls verlängert sich die Vertragslaufzeit bei Fortgeltung der letzten Rate um weitere zwölf Monate. DATAGROUP Frankfurt kann den Vertrag mit allen Gegenständen der OnSite-Bestellscheine unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber in Höhe von zwei Monatsbeträgen in Zahlungsverzug gerät – oder wenn erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche trägt der Auftraggeber die Kosten für Außerbetriebnahme, Abbau, vorzeitige Rücknahme und Rücktransport der Vertragsgegenstände.

3 Herstellung der Nutzungsbereitschaft OnSite

DATAGROUP Frankfurt wird von einer Haftung für Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung durch den Lieferanten der Vertragsgegenstände freigestellt, soweit ein etwaiger Rückgriff gegen den Lieferanten nicht durchsetzbar ist. DATAGROUP Frankfurt ist insoweit berechtigt, sich von einer etwaigen eigenen Haftung durch das Angebot der Abtretung von Rückgriffsansprüchen jederzeit zu befreien. In diesen Fällen ausgefallener oder nicht rechtzeitiger Lieferung bleiben gesetzliche Rechte des Auftraggebers zum Rücktritt vom OnSite-Vertrag unberührt. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund des Rücktritts gegenüber DATAGROUP Frankfurt über die Rückgewähr des tatsächlich Erlangten hinaus sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat vertragliche Liefergegenstände unverzüglich nach Abschluss der Aufstellung zu untersuchen und Mängel ebenso unverzüglich an DATAGROUP Frankfurt schriftlich anzuzeigen. Eine



Verbindung mit sonstigen Geräten oder Programmen bedarf in jedem Falle einer gesonderten Vereinbarung. Sofern nichts anderes festgehalten, berechnet DATAGROUP Frankfurt den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Aufstellung und etwaige Verbindung auf Zeit- und Materialbasis nach gültiger Preisliste.

Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Aufstellungsvoraussetzungen (z. B. Stromanschluss, Klimatisierung) rechtzeitig zu ermitteln, vollständig bereitzustellen und aufrecht zu erhalten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

4 Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

Der im OnSite-Bestellschein festgehaltene Gesamtbetrag der OnSite-Gebühr über die Vertragslaufzeit ist insgesamt geschuldet. Er wird während der anfänglichen wie einer verlängerten Vertragslaufzeit in Quartalsraten im Voraus zum 1. des Monats fällig, erstmals zeitanteilig am Tage des ersten Quartals, in das der Abschluss der Aufstellung fällt. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann DATAGROUP Frankfurt bis zur Deckung weiteren Verzugsschadens und bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe neben der Herausgabe der Vertragsgegenstände verlangen, ohne dass mit Herausgabe die Verpflichtung zur Weiterzahlung der OnSite-Gebühr bis zum Tage einer angemessenen anderweitigen Verwertung beeinflusst wird.

5 Gewährleistung und Wartung

DATAGROUP Frankfurt stellt im Rahmen des On-Site-Auftrags ausschließlich Systeme von anderen Herstellern. Aus diesem Grunde gelten insoweit vorrangig die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Mithin kann DATAGROUP Frankfurt eine Mängelfreiheit und Nutzbarkeit des OnSite-Vertragsgegenstandes über die Herstellergewährleistung nicht einräumen. DATAGROUP Frankfurt wird sich jedoch dafür einsetzen, dass einvernehmliche Regelungen mit dem Vorlieferanten getroffen werden können und tritt dem Auftraggeber Gewährleistungsrechte erfüllungshalber ab.

Der Auftraggeber bestätigt die Eignung der OnSite-Vertragsgegenstände für jeden vereinbarten Vertragszweck. DATAGROUP Frankfurt übergibt dem Auftraggeber nach Maßgabe ausdrücklich vereinbarter Eigenschaften und Leistungsmerkmale funktionsfähige Systeme. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die Betriebsbereitschaft und den betriebsgerechten Zustand der Systeme auf seine Kosten durch fachgerechte Wartung und Instandsetzung aufrecht zu erhalten, soweit nicht anders vereinbart.



6 Gefahrtragung und Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber trägt ab dem Tage der Aufstellung der On Site-Vertragsgegenstände die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung. Solche Ereignisse entbinden den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten. Aus diesem Grunde ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vertragsgegenstände für die Vertragsdauer zum Neuwert gegen alle Eigen- und Haftungsrisiken zu versichern (insbesondere Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Starkstrom und Systembruch), sie in eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen und die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen und abzutreten.

Der Auftraggeber stellt die DATAGROUP Frankfurt grundsätzlich von allen etwaigen Ansprüchen frei, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragsgegenstände ergeben. Eine Haftung der DATAGROUP Frankfurt, seiner Mitarbeiter und Beauftragten – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der DATAGROUP Frankfurt zurückzuführen ist. Vorbehalten bleibt die gesetzlich zwingende Haftung der DATAGROUP Frankfurt, insb. bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

7 Nebenabreden, Allgemeines

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

Die Systeme unterliegen neben deutschen auch US-Ausfuhrbeschränkungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, danach erforderliche Genehmigungen einzuholen, wenn er die nach Ziffer 2. Zur Verfügung gestellten Systeme weiterliefert. Änderungen und Ergänzungen zu diesem OnSite-Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vorstehenden unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

DATAGROUP Frankfurt GmbH, Siemensstraße 10a, 63263 Neu-Isenburg

23. Januar 2020